Allgemeines

Weisungen Schulgesetz
Die Gemeinden haben das Recht, während eines Schuljahres ohne Anrechnung an die Ferien höchstens 5 Halbtage als schulfrei zu erklären (z.B. für Feiertagsbrücken, Anlässe von lokaler Bedeutung, etc.)

Schulfreie Tage

- Chilbimontag — ganzer Tag frei
- Viehmarkt — ganzer Tag frei
- Alter Silvester — ganzer Tag frei Folgetag: Schulbeginn um 9.00 Uhr
  falls an Samstag/Sonntag: keine Kompensation

Offizielle Feiertage

- Ostermontag
- Auffahrt / Auffahrtsbrücke
- Pfingstmontag
- Fronleichnam — ganzer Tag frei (Lernende)
  Lehrpersonen besuchen die Kantonalkonferenz
- Allerheiligen

Kompetenz für schulfreie Tage

Auf Weisung der Landesschulkommission des Kantons AR vom 25.09.1991 und gemäss Absprache mit dem landwirtschaftlichen Verein, gelten folgende Regelungen in Urnäsch:

- **Jokertage / freie Halbtage**
  Bauernkinder 5 Halbtage pro Schuljahr (Alpfahrten inbegriffen)
  Andere Lernende 4 Halbtage
  Gesuche für einzelne Halbtage, sind der Klassenlehrkraft frühzeitig, spätestens zwei Tage vorher, einzureichen.

- Urlaubsgesuche **über 4 Halbtage hinaus** und **freie Halbtage vor oder nach den offiziellen Schulferien**:
  Begründetes schriftliches Gesuch (per E-Mail) mindestens zwei Wochen vorher an die Schulleitung (Rekursfristen)

- **Weitergehende Urlaubsgesuche** (alles über 1 Tag)
  Begründetes schriftliches Gesuch (per E-Mail) mindestens 1 Monat vorher an die Schulleitung

  Vor der Bewilligung nimmt die Schulleitung in jedem Fall mit der betroffenen Lehrperson Kontakt auf.

  Bei Gesuchen über 14 Tage hinaus entscheidet die Schulleitung und die Schulkommission.

Arzt- und Zahnarztbesuche / Trainingslager / aktiver Besuch von Anlässen
Sollen ausserhalb der regulären Schulzeit erfolgen.
Ist dies in begründeten Fällen nicht möglich, kann die Klassenlehrperson eine Dispens von maximal 1 Tag bewilligen.

Absenzen sind möglichst zu kompensieren.